

Merkblatt

für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Dieses Merkblatt soll als Orientierungshilfe für grundsätzliche sowie häufig vorkommende Fragen dienen. Es kann die angesprochenen Themen nicht abschließend behandeln. In Einzel- oder Zweifelsfällen (auch hinsichtlich etwaig eintretender Gesetzesänderungen) empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Stammdienststelle bzw. der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts. Als weitere Informationsquelle steht der Internetauftritt des Oberlandesgerichts Düsseldorf (www.olg-duesseldorf.nrw.de - Bereich „Referendarinnen und Referendare“) zur Verfügung.

Sprechzeiten des Oberlandesgerichts:

**montags, dienstags, donnerstags, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
mittwochs: 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.**

1) Grundlegende Bestimmungen

Für die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes sind in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich:

- a) Deutsches Richtergesetz (DRiG) - Erster Teil (zweiter Abschnitt) und
- b) Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 17.02.2022.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare finden folgende Vorschriften jeweils in der geltenden Fassung direkte oder entsprechende Anwendung:

- a) Beamtenengesetz für das Land NRW (LBG) mit Ausnahme der §§ 44, 46, 77, 80 LBG NRW und 7 Abs.1, 38 BeamtStG,
- b) Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) bezügl. Erholungs- und Sonderurlaub,
- c) Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,
- d) Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz),
- e) Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und
- f) Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Die Gesetze und Verordnungen sind in den Gesetzessammlungen "Rehborn" bzw. "Sartorius" veröffentlicht.

Jede Referendarin bzw. jeder Referendar ist verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen.

2) Rechtliche Stellung und Dienstbezeichnung

Referendarinnen und Referendare leisten den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land NRW ab (§ 30 Abs. 1 JAG NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 LBG NRW). Die Dienstbezeichnung lautet "Rechtsreferendarin" bzw. "Rechtsreferendar".

Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarin bzw. des Referendars ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 JAG NRW die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts, dem die Referendarin oder der Referendar als Stammdienststelle zugewiesen worden ist.

Zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts (§ 32 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW).

3) Einteilung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate (§§ 5 b DRiG, 35 JAG NRW).

Die Referendarinnen oder Referendare werden gemäß § 35 Abs. 2 JAG NRW in der Praxis ausgebildet:

1. fünf Monate bei einem ordentlichen **Gericht in Zivilsachen**;
2. drei Monate bei einer **Staatsanwaltschaft** oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem **ordentlichen Gericht in Strafsachen**;
3. drei Monate bei einer **Verwaltungsbehörde**;
4. neun Monate bei einer **Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt** (Die Ausbildung kann bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (vgl. § 35 Abs. 3 JAG NRW)) und
5. vier Monate bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (**Wahlstation**).

Von der Reihenfolge der in Nrn. 3 - 5 genannten Stationen kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen zulassen.

Die Ausbildung in der Zivilstation kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu zwei Monate bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit stattfinden. Die Ausbildung in der Verwaltungsstation kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu zwei Monate bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden (§ 35 Abs. 3 JAG NRW).

Die Ausbildung in der Zivilstation kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu zwei, die Ausbildung in der Straf- und der Verwaltungsstation bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden (§ 35 Abs. 4 Satz 1 JAG NRW). Die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu sechs Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden.

Sofern eine Referendarin oder ein Referendar von einer Möglichkeit nach § 35 Abs. 3 JAG NRW Gebrauch machen möchte, ist die Auswahl des Gerichts/ der Notarin bzw. des Notars/ des Unternehmens, etc. und die Organisation der Ausbildung eigenständig vorzunehmen und mit der Stammdienststelle abzusprechen.

Die Auswahl der Verwaltungsbehörde ist durch die Referendarinnen bzw. Referendare selbst vorzunehmen und der Bezirksregierung bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung mitzuteilen.

Die Benennung der Ausbilderin bzw. des Ausbilders in der Wahlstation muss spätestens bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgen. Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung (vgl. § 36 Abs. 2 JAG NRW).

Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes dürfen Referendarinnen oder Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie eine **zustellungsbevollmächtigte Person** benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat. Erfolgt trotz Aufforderung keine Benennung, bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 35 Abs. 7 JAG NRW).

Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte **Ausbildungslehrgänge** bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden (vgl. § 37 Abs. 1 JAG NRW).

Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 - 5 JAG NRW) besteht die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer ausgebildet zu werden.

Die Semester dort beginnen jeweils zum 01.05. und 01.11 eines jeden Jahres und dauern drei Monate. Bewerbungen für das Sommersemester (01.05. - 31.07.) sind jeweils bis zum 30.12. des Vorjahres und für das Wintersemester (01.11. - 31.01.) bis zum 30.06. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Die Überweisung nimmt die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts vor (§ 34 Abs. 1 Satz 1 JAG NRW).

Weitere Informationen finden Sie auch in dem von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften herausgegebenen Merkblatt und dem dortigen Internetauftritt (www.dhv-speyer.de).

Die praktische Ausbildung wird von folgenden **Arbeitsgemeinschaften** begleitet (§§ 37 Abs. 2, 43 JAG NRW):

a) während der ersten 5 Monate von einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht, die mit einem einmonatigen Einführungslehrgang beginnt,

b) während des 6. bis 8. Ausbildungsmonats von einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht, die mit einem einwöchigen Einführungslehrgang beginnt,

c) während des 9. bis 11. Ausbildungsmonats von einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung Düsseldorf,

d) während des 12. bis 20. Ausbildungsmonats von einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht (Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaften) mit integriertem Klausurenkurs.

Im Falle eines Auslandsaufenthalts nach § 35 Abs. 6 JAG NRW findet eine Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht statt (§ 43 Abs. 4 Satz 1 JAG).

4) Pflichtarbeiten und Klausuren

a) Für die einzelnen Ausbildungsabschnitte (Pflichtstationen) ist in den Ausbildungsplänen eine Mindestzahl von Pflichtarbeiten festgesetzt. Die Arbeiten sind nach näherer Weisung der Ausbilderin oder des Ausbilders anzufertigen; sie werden nach Begutachtung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zurückgegeben.

Darüber hinaus hat die Referendarin oder der Referendar an den ausbildungsgerechten Sachen mitzuarbeiten.

b) Alle während der Zugehörigkeit zu den Arbeitsgemeinschaften ausgegebenen Klausuren sind mitzuschreiben; sie werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter begutachtet.

5) Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Rechtzeitig vor Beendigung eines Ausbildungsabschnittes - die genauen Fristen werden jeweils bei der vorhergehenden Zuweisung mitgeteilt - ist die Überweisung in den nächsten Abschnitt von der Referendarin oder dem Referendar auf dem Dienstweg zu beantragen.

Bei Gesuchen um Überweisung zu einer Wahlstelle und zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sind die gewünschte Ausbildungsstelle und deren Anschrift unter Angabe der Person der Ausbilderin oder des Ausbilders zu bezeichnen; außerdem ist zu versichern, dass die Stelle das Einverständnis mit der Überweisung erteilt hat.

Bei Auslandsaufenthalten ist grundsätzlich eine Bestätigung der Ausbildungsstelle mit dem Überweisungsgesuch vorzulegen.

Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint (vgl. § 41 Abs. 2 JAG NRW).

Bei der Benennung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts für die Pflichtausbildung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW wird diese Eignung als gegeben angesehen, wenn diese oder dieser in die Liste der für die Ausbildung zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen ist.

Hat eine Referendarin oder ein Referendar am drittletzten Werktag vor Beendigung eines Ausbildungsabschnittes weder eine schriftliche noch eine mündliche oder fernmündliche Weisung bezüglich des nächsten Ausbildungsabschnittes erhalten, so hat sie oder er sich an diesem Tage mündlich oder fernmündlich mit der zuständigen Referendarabteilung bei der Stammdienststelle in Verbindung zu setzen.

Zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts ist der Dienst ohne besondere Aufforderung spätestens gegen 9.00 Uhr des ersten in den Ausbildungsabschnitt fallenden Werktags durch persönliche Meldung bei der Ausbildungsstelle anzutreten. Das gleiche gilt bei Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes (etwa durch Erkrankung oder Beurlaubung) für den ersten auf den Wegfall der Unterbrechung folgenden Werktag. Wird die Ausbilderin oder der Ausbilder nicht angetroffen, so ist die Anweisung der Ausbildungsleiterin bzw. des Ausbildungsleiters bei der Stammdienststelle einzuholen.

6) Zeugnisse

Das Schlusszeugnis über das Ergebnis eines Ausbildungsabschnitts und die Zeugnisse über die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften (§ 46 JAG NRW) werden bei der Stammdienststelle gesammelt und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übersandt.

Vor Aufnahme in die Personalakten erhalten die Referendarinnen und Referendare von den Zeugnissen gemäß §§ 92, 6 Abs. 2 LBG NRW Kenntnis.

7) Prüfungsverfahren

Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus (§ 51 JAG NRW).

a) Im 21. Ausbildungsmonat sind acht schriftliche Aufsichtsarbeiten, die sich mindestens auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 JAG NRW) beziehen, anzufertigen. Wegen der näheren Einzelheiten, auch zu den Folgen der Nichtablieferung oder nicht rechtzeitigen Ablieferung einer oder mehrerer Klausuren, wird auf §§ 56, 20, 21 JAG NRW verwiesen.

b) Die mündliche Prüfung findet alsbald nach Beendigung der Ausbildung statt. Sie besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (vgl. § 51 Abs. 3 - 5 JAG NRW).

c) Bei Anreisen zu Klausurterminen von einer Wahlstelle außerhalb Nordrhein-Westfalens (auch bei Wahlstellen im Ausland) können nur in begrenztem Umfang Reisekosten erstattet werden. Einzelheiten sind bei der Stammdienststelle zu erfahren.

d) Referendarinnen und Referendare, die wegen einer Körperbehinderung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den Arbeitsgemeinschaften und in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Schreibverlängerung bzw. die Zulassung technischer Hilfsmittel benötigen, sollten sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt - ggf. schon zu Beginn des Vorbereitungsdienstes - zum Zwecke der Abstimmung solcher Ausgleichsmaßnahmen an die Referendarabteilung ihrer Stammdienststelle wenden.

8) Dienstunterbrechungen, Krankheit

Sind Referendarinnen oder Referendare verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so haben sie den Grund **spätestens am darauf folgenden Tage** der Beschäftigungsstelle mitzuteilen.

Bei Erkrankung von mehr als 3 Tagen Dauer ist der Stammdienststelle unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; dabei zählen Wochenenden und Feiertage, die von Krankheitstagen umschlossen sind mit. Das Attest soll Angaben über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer enthalten. Als Nachweis der Dienstunfähigkeit werden nur Bescheinigungen akzeptiert, denen eine persönliche Untersuchung durch die attestierende Ärztin bzw. den attestierenden Arzt, d.h. einer Person, die gemäß Bundesärzteordnung die Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt, vorausgegangen ist.

Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist ebenfalls anzuzeigen.

Falls die Dienstunfähigkeit in Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies mitzuteilen.

Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Wichtig: Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Vorbereitungsdienstes. Demnach haben Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Falle einer Erkrankung während des zivilrechtlichen Einführungsmonats zu Beginn ihrer Ausbildung gem. § 3 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Unterhaltsbeihilfe.

Bei Verhinderung an der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft in jedem Falle die Referendarabteilung der Stammdienststelle schriftlich zu verständigen.

Bleibt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Unterhaltsbeihilfe. Ferner muss die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen.

Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages (vgl. § 4 der Unterhaltsbeihilfeverordnung) und für die Teilnahme an Klausurterminen bzw. dem Termin zur mündlichen Prüfung im Rahmen eines Verbesserungsversuchs zur ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung. Für diese Tage ist Erholungsurlaub bzw. Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe in entsprechender Anwendung von § 34 FrUrlV NRW in Anspruch zu nehmen.

9) Anzeigen über die persönlichen Verhältnisse

Änderungen des Familienstandes oder der Anschrift sowie der Erwerb eines akademischen Grades sind unaufgefordert auf dem Dienstweg anzuzeigen. Entsprechende Nachweise sind in zumindest öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Bei Änderungen, die zugleich für die Höhe der Dienstbezüge bedeutsam sind, sind die entsprechenden Nachweise zusätzlich unmittelbar dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Im Übrigen siehe Nummer 11.

10) Urlaub

10a) Erholungsurlaub

Referendarinnen und Referendare erhalten Urlaub nach §§ 30 Absatz 1 JAG NRW, 71 LBG NRW in Verbindung mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW). Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt 30 Tage (§ 18 Absatz 2 FrUrlV NRW), welcher entsprechend des Einstellungsdatums anteilmäßig berechnet wird. Schwerbehinderte (GdB von wenigstens 50, § 2 Abs. 2 SGB IX) Referendarinnen und Referendare erhalten Zusatzurlaub nach § 208 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

Nach §§ 20 Absatz 1 FrUrlV NRW, 32 Absatz 4 Satz 2 JAG NRW ist der Urlaub so zu bewilligen, dass der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist. Urlaub soll so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, dass das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft

möglichst wenig beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund wird der genehmigungsfähige Urlaub pro Ausbildungsabschnitt¹ wie folgt begrenzt:

- Bis dreimonatige Ausbildungsabschnitte: 10 Tage.
- Vier- bis sechsmonatige Ausbildungsabschnitte: 20 Tage.
- Bei längeren Ausbildungsabschnitten kann der gesamte Jahresurlaub genommen werden (maximal 30 Tage).
- Abweichend hiervon kann in der Wahlstation und vor der mündlichen Prüfung außerhalb einer Station unbegrenzt Erholungsurlaub genommen werden.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ausnahmsweise Urlaub auch über diese Höchstgrenzen hinaus gewährt werden.

- Während der ersten drei Ausbildungsmonate (§ 17 Absatz 2 Satz 2 FrUrlV NRW) (Ausnahme: Prüfungstermine im Verbesserungsversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung),
- während der Einführungslehrgänge und
- während der Zeit der Fertigung der Aufsichtsarbeiten gem. § 51 Abs.1, 53 JAG NRW besteht **Urlaubssperre**.

Urlaub, der nicht innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, **verfällt** (§ 19 Abs. 2 FrUrlV NRW)². Eine „Auszahlung“ dieser Urlaubstage erfolgt nicht. Da ausreichend Möglichkeiten bestehen, Erholungsurlaub zu nehmen, wird auch im Übrigen nicht genommener Urlaub nicht vergütet. Erholungsurlaub kann auch in der Zeit nach der Wahlstation bis zu dem Termin der mündlichen Prüfung genommen werden. Urlaub für das dritte Jahr des Vorbereitungsdienstes muss spätestens einen Monat nach Beendigung des 24. Ausbildungsmonats erteilt und bis zum Tag vor der mündlichen Prüfung genommen sein.

Urlaub für die Zeit nach den Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung kann nur unter dem Vorbehalt bewilligt werden, dass die Examensklausuren termingerecht abgewickelt werden können.

Urlaubsgesuche sind **bis spätestens zwei Wochen vor Urlaubsbeginn** bei der Stammdienststelle einzureichen. Das Urlaubsgesuch soll grundsätzlich von der Ausbilderin oder dem Ausbilder, der bzw. dem man im Urlaubszeitraum zugewiesen ist, und ggf. AG-Leitungen abgezeichnet sein. Sollte die Unterschrift nicht möglich sein, genügt in Einzelfällen auch eine Bestätigungs-E-Mail der Ausbilderin bzw. des Ausbilders. Urlaub darf erst bei vorliegender Bewilligung angetreten werden. Liegt die Bewilligung nicht rechtzeitig vor, ist Kontakt zur Stammdienststelle aufzunehmen.

Urlaub kann **grundsätzlich auch für einzelne Tage** genommen werden. Dies gilt nicht, wenn Tage betroffen sind, an denen eine **Arbeitsgemeinschaft** stattfindet. In diesem Fall wird Urlaub grundsätzlich nur für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen und nur in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Tage gewährt. Auch die Beantragung von Urlaub an mindestens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen kann, wenn ein Tag betroffen ist, an dem eine Arbeitsgemeinschaft stattfindet, abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, dass der geordnete Ablauf der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist (§§ 20 Absatz 1 FrUrlV NRW, 32 Absatz 4 Satz 2 JAG NRW). Dies ist insbesondere der Fall, wenn Urlaub blockweise (z.B. drei Tage) konsekutiv immer nur an Tagen beantragt wird, an denen Arbeitsgemeinschaften stattfinden und deshalb eine Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft über einen längeren Zeitraum faktisch nicht mehr stattfindet.

Soweit während des Urlaubs eine Erkrankung eintritt, bedarf es einer sofortigen Anzeige der Erkrankung gegenüber der Stammdienststelle.

10b) Hinweise zum Sonderurlaub

Anspruch auf Sonderurlaub kann u.a. in folgenden Fällen bestehen:

- § 25 FrUrlV NRW: Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

¹ Jeder Wechsel einer Ausbildungsstelle gilt als Ausbildungsabschnitt in diesem Sinne.

² Der Urlaub muss bis spätestens Ende März des übernächsten Jahres angetreten und beendet werden. Beispiel: Urlaub 2022 bis Ende März 2024.

- § 26 FrUrlV NRW: Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche und gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke (z.B. AG – Fahrt)
- § 29 FrUrlV NRW: Urlaub für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe
- § 33 FrUrlV NRW: z.B. Urlaub für Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin oder Lebensgefährtin, Sterbefall eines nahen Angehörigen der ersten Linie (nur Eltern oder Kind), Erkrankung eines nahen Angehörigen oder eines Kindes

Weitere Fälle finden sich in §§ 25 ff. FrUrlV NRW. Der § 32 Abs. 4, 5 JAG NRW ist zu beachten.

11) Unterhaltsbeihilfe/Zusatzvergütung

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch vom Tag des Dienstantritts an.

Die Zahlung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (Postanschrift: LBV, 40192 Düsseldorf) jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch Überweisung auf ein Gehaltskonto. Die Zahlung kann erst veranlasst werden, wenn dem LBV ein Geldinstitut und ein Gehaltskonto, das auf den Namen der Referendarin oder des Referendars lauten muss, sowie die Steuer-Identifikationsnummer bekannt sind.

Jede Zahlungsempfängerin bzw. jeder Zahlungsempfänger wird bei dem LBV unter einer "LBV-Personalnummer" geführt, die ihm mitgeteilt wird. In allen Schreiben an das Landesamt ist die Personalnummer anzugeben, da sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Eine Zusatzvergütung, die eine Referendarin oder ein Referendar für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb oder innerhalb des öffentlichen Dienstes erhält, wird ebenfalls durch das LBV ausgezahlt.

Jede Referendarin bzw. jeder Referendar ist verpflichtet, dem LBV unmittelbar, ggfls. unter Beifügung entsprechender Urkunden, alle Änderungen ihrer bzw. seiner persönlichen Verhältnisse mitzuteilen, die auf die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe oder auf ihre Höhe von Einfluss sein könnten (z.B. Änderung des Familienstandes infolge Eheschließung, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Tod des Ehegatten, Geburt oder Tod eines Kindes, Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst unter Angabe der Anschrift der Dienststelle, Änderung der Wohnungsanschrift sowie Änderung des Gehaltskontos). Wegen der weiteren Mitteilungspflicht in diesen Fällen gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts (vgl. Nummer 9).

Bezieht eine Referendarin oder ein Referendar eine Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb oder innerhalb des öffentlichen Dienstes, werden 25 % der monatlich erzielten Bruttozusatzvergütung auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare).

Eine weitere Anrechnung des - gekürzten - Bruttobetrags der Zusatzvergütung auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe erfolgt, soweit der Betrag das Eineinhalbfache des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe zuzüglich des Eineinhalbfachen eines etwaig zustehenden Familienzuschlags übersteigt (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare).

Eine Referendarin bzw. ein Referendar hat eine zu erwartende Zusatzvergütung spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen ersten Zahlungstermin der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stammdienststelle anzuzeigen.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit der Verkündung über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 31 Abs. 1 JAG NRW). Die Unterhaltsbeihilfe wird bis zum Ende des Prüfungsmonats belassen; wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der geltenden regelmäßigen Arbeitszeit erworben, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur bis zum Tage vor

Beginn dieses Anspruchs belassen. Es besteht eine entsprechende Anzeigepflicht gegenüber dem LBV.

Ferner wird auf § 5 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hingewiesen. Danach kann bei Nichtbestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder Verzögerung der Ausbildung aus einem von der Referendarin oder dem Referendar zu vertretenden Grund eine Kürzung des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 v.H. erfolgen.

Eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird ebenso wie vermögenswirksame Leistungen und Urlaubsgeld **nicht** gewährt.

Im Falle einer Schwangerschaft besteht für Rechtsreferendarinnen während der Schutzfrist kein Anspruch auf Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe nach beamtenrechtlichen Regelungen. Gem. § 14 Mutterschutzgesetz ist das Land lediglich verpflichtet, die Differenz zwischen dem durch die Krankenkasse gewährten Mutterschaftsgeld und der Unterhaltsbeihilfe zu zahlen.

12) Nebentätigkeit/Immatrikulation

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit oder zur Fortsetzung einer Tätigkeit neben dem Vorbereitungsdienst bedarf es der vorherigen Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Stammdienststelle (§§ 48 ff. LBG NRW). Genehmigungsanträge sind rechtzeitig vor Beginn der Nebentätigkeit mit näherer Angabe über Arbeitgeber, Art und Umfang der auszuführenden Tätigkeit, über Arbeitszeit und über die Vergütung bei der Stammdienststelle einzureichen.

Das für eine Nebentätigkeit erzielte monatliche Bruttoentgelt wird auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit das Entgelt das Eineinhalbfache des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe zuzüglich des Eineinhalbfachen eines etwaig zustehenden Familienzuschlags übersteigt (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare).

Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen sind der Arbeitgeber der Nebentätigkeit mit Namen und Anschrift sowie das vereinbarte Entgelt auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bekannt zu geben.

Die Durchführung eines Hochschulstudiums (auch als Gasthörer) während des Vorbereitungsdienstes ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stammdienststelle auf dem Dienstweg anzuzeigen. Das Studium kann untersagt werden, wenn es den Vorbereitungsdienst beeinträchtigt (§ 51 Abs. 2 LBG NRW). Einer Genehmigung bedarf es nicht.

13) Sozialversicherungspflicht

Referendarinnen und Referendare unterliegen der Sozialversicherungspflicht und erhalten im Krankheitsfall keine Beihilfe. Für die Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes müssen sie gesetzlich krankenversichert sein.

Die Versicherer benötigen in aller Regel folgende Angaben:

- a) Arbeitgeber: Land Nordrhein-Westfalen
- b) Ansprechpartner: Bitte die Referendarabteilung der Stammdienststelle angeben
- c) Arbeitgeberbetriebsnummer: LG Düsseldorf: 34361075; LG Duisburg: 35000981; LG Kleve: 38603338; LG Krefeld: 38742973; LG Mönchengladbach: 39304704 und LG Wuppertal: 42813524

Referendarinnen und Referendare sind gemäß §§ 32 Abs. 3 Satz 4 JAG NRW, 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 4 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Beim Ausscheiden aus dem Dienst kommt ggf. eine Nachversicherung in Betracht. Auf die Möglichkeit der Nachversicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und der hiermit verbundenen Einjahresfrist (§ 186 SGB VI) wird hingewiesen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung (die auch die Krankenversicherung umfasst) erst mit D i e n s t a n t r i t t erfolgt. Dies ist von Bedeutung, wenn der Dienstantritt n i c h t auf den 1. eines Monats fällt.

Bereits vor der Beendigung des Vorbereitungsdienstes müssen Referendarinnen und Referendare eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer Beschäftigung entfalten. § 38 SGB III begründet für Personen, deren Ausbildungsverhältnis endet, die Verpflichtung, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Der Ausnahmetatbestand zur Meldepflicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis greift nicht.

14) Nutzung von privaten Computern für dienstliche Zwecke

Bei der Benutzung von privaten Computern und Datenträgern (z.B. PC, Laptop, USB-Stick) zu dienstlichen Zwecken ist die Referendarin bzw. der Referendar verpflichtet, die Dienstanweisung zum Datenschutz und zur Datensicherung beim Einsatz von IT-Geräten bei Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - DA DS - RV d.JM vom 25.03.2002 (1510 - I D. 15) zu beachten.

15) Nutzung des juristischen Informationssystems juris und Beck-Online

Referendarinnen und Referendare erhalten auf Antrag für die Dauer des Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit, die vom Land NRW lizenzierten Online-Rechtsinformationen der juris GmbH und des Verlages C. H. Beck OHG am häuslichen Arbeitsplatz unentgeltlich zu nutzen.

Das Formular zur Beantragung einer entsprechenden Heimkennung steht u. a. auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Bereich „Referendare“) zur Verfügung. Es ist ausgefüllt und unterschrieben bei der Stammdienststelle einzureichen.

16) Reisekosten/Trennungentschädigung

Referendarinnen und Referendare, die einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem ihrer Stammdienststelle zugewiesen worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse - Trennungentschädigung - erhalten. Eine Gewährung von Trennungentschädigung kommt nicht in Betracht, wenn am Ort der Stammdienststelle eine vergleichbare Ausbildungsstelle verfügbar ist. Näheres ist der VO über die Gewährung von Trennungentschädigung (Trennungentschädigungsverordnung - TEVO) zu entnehmen. Anträge sind bei der Stammdienststelle einzureichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seine Bediensteten die zentrale Buchung und Bezahlung von dienstlichen Bahn- und Flugreisen eingeführt. Dies gilt sowohl für Dienstreisen im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) sowie für Reisen, die nach der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) abgegolten werden:

- Die Beschaffung von Bahn- und Flugtickets erfolgt zentral über die Reisekostenstelle der jeweiligen Beschäftigungsbehörde. Dies gilt nicht für Fahrkarten der Verkehrsverbünde (z.B. VRR, VRS).

Die Reisekostenstelle ist frühzeitig zu unterrichten, damit die rechtzeitige Übermittlung der Fahrkarten sichergestellt werden kann. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Trennungentschädigung vor, ist auch dieser Antrag umgehend zu stellen.

- Die Tickets werden kostenlos und rechtzeitig vor Reisebeginn der Dienststelle zugeleitet. Werden beschaffte Tickets nicht in Anspruch genommen, kann anderweitig Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nur gewährt werden, wenn und soweit die zentral beschafften Fahrkarten unverzüglich zurückgegeben worden sind.

Zu von den Bediensteten auf eigene Kosten beschafften Fahrkarten wird Fahrkostenersatz nur gekürzt um die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Rabatte gewährt. Soweit nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen der Fahrkostenersatz ungeachtet des tatsächlich benutzten Beförderungsmittels auf die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel beschränkt ist, können auch bei Benutzung des PKW die fiktiven Bahnbenutzungskosten nur gekürzt um die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Rabatte erstattet werden.

- Erforderliche Buchungen von Hotelzimmern sind unmittelbar durch die Bediensteten vorzunehmen.

Die Grundlage der vorstehenden Hinweise bilden die RV des JM vom 26.01.2005 (2141 - Z. 137) in der Fassung vom 02.01.2018 - Zentralisierung der Buchung von Flug- und Bahnreisen; Fahrkostenerstattung; Hotelreservierungen; Dienstreisen nach Berlin - und 18.12.2007 (2141 - Z. 137) - Einführung eines online-Buchungssystems für Bahnreisen -.

- Bei Reisen zu Justizaus- und -fortbildungseinrichtungen des Landes (z.B. Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen) sind von diesen übermittelte reisekostenrechtliche Hinweise zu beachten. Gleiches gilt für Dienstreisen zum Ministerium der Justiz NRW, soweit das Ministerium für die Reisekostenabrechnung zuständig ist.

17) Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs für dienstlich veranlasste Fahrten

Sollte eine Referendarin bzw. ein Referendar aus triftigen Gründen für Dienstreisen ihr bzw. sein privates Kraftfahrzeug benutzen, kann im Fall eines Verkehrsunfalls durch das Land Sachschadenersatz in Höhe von höchstens 300,00 € gewährt werden, da der Arbeitgeber (Land NRW) grundsätzlich unterstellt, dass für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung besteht.

Rechtliche Grundlage ist das Landesreisekostengesetz (LRKG). Hiernach sind mit der Wegstreckenentschädigung für die aus triftigen Gründen bei Dienstreisen eingesetzten privaten Kraftfahrzeuge auch die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 € abgegolten (§ 6 Abs.1 Satz 3 LRKG, VV 2 zu § 6 LRKG).

18) Stammdienststelle

Für jede Referendarin und jeden Referendar wird ein Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt. Dies hat u.a. reisekostenrechtliche Bedeutung. Referendarinnen und Referendare, die einer anderen Ausbildungsstelle als ihrer Stammdienststelle überwiesen worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse erhalten. **Dies gilt nicht, wenn die Überweisung zur Ausbildungsstelle lediglich auf Wunsch der Referendarin oder des Referendars erfolgt ist.** Näheres ist der VO über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO) zu entnehmen. Anträge sind bei der Stammdienststelle einzureichen.

19) Sonstiges

Weitere Beratung und Information erteilen:

- die Referendarabteilungen der Stammdienststellen
- die Referendarabteilung des Oberlandesgerichts
- die Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter **www.olg-duesseldorf.nrw.de**.

Das Landesjustizprüfungsamt und die Abteilung V des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen halten darüber hinaus Informationen über die juristische Ausbildung und die Staatsprüfungen unter der Internetadresse **www.jm.nrw.de** bereit.

20) Schriftverkehr

Alle Eingaben, Gesuche und dergleichen sind "auf dem Dienstwege" einzureichen, d.h. bei der jeweiligen Stammdienststelle. Von dieser werden sie - falls erforderlich - der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zugeleitet. Kopien sind in der Anzahl der zu beteiligenden Stellen beizufügen. Die Schreiben sollen möglichst in Maschinenschrift geschrieben sein und in ihrer Form grundsätzlich dem nachstehenden Muster entsprechen.

Werden die Schreiben zur Post gegeben, so sollte auf dem Briefumschlag nur die Adresse der Stammdienststelle erscheinen.

Ein Beispiel für einen Briefkopf befindet sich auf der nächsten Seite.

Hans Müller
Rechtsreferendar

(PLZ) Düsseldorf,
Neusser Str. 395
Tel.:
E-Mail:
Fax:

Präsident des Oberlandesgerichts
Düsseldorf

durch den
Präsidenten des Landgerichts
Düsseldorf

Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Verfügung vom 15.09.2018 - XII D 22/17 -

Anlagen
2

Text

Unterschrift

Anreden und Schlussformeln wie „Sehr geehrter...“ und „Mit freundlichen Grüßen“ sind entbehrlich.